

**Stadt Donaueschingen
BEBAUUNGSPLAN „GOLFPLATZ / 2. ÄNDERUNG“ (GOLFSPORTANLAGEN)**

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behandlung der eingegangenen Anregungen

	Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1.	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal-, und Gesundheitswesen – Höhere Raumordnungsbehörde (Schreiben vom 04.01.2016)</p> <p><u>II. Bebauungsplanverfahren "Golfplatz / 2. Änderung" (Golfspielflächen)</u></p> <p>In Ergänzung unserer bisherigen raumordnerischen Stellungnahme im Zuge des Scoping-Verfahrens vom 18.06.2015 äußern wir uns zu den nunmehr vorgelegten aktuellen Bebauungsplanunterlagen aus raumordnerischer Sicht wie folgt:</p> <p>1. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen</p> <p>1.1 Von der nun in den Bebauungsplanänderungsentwurf einbezogenen Erweiterungsfläche im Nordwesten abgesehen, betrifft die beabsichtigte 2. Änderung des Bebauungsplanes nur Bereiche, für die auch schon heute ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan („Golfplatz“) besteht und die zudem bereits in der am 17.12.2013 vom Regierungspräsidium Freiburg genehmigten 1. Änderung des Flächennutzungsplanes als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Golfanlage“ enthalten sind. Mit Ausnahme der oben angesprochenen nordwestlichen Erweiterungsfläche kann der Bebauungsplanentwurf deshalb insoweit als aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt angesehen werden, so dass eine nähere raumordnerische Prüfung und Beurteilung dieser Teilbereiche der Planung u.E. nach wie vor nicht mehr erforderlich ist.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

**Stadt Donaueschingen
BEBAUUNGSPLAN „GOLFPLATZ / 2. ÄNDERUNG“ (GOLFSPORTANLAGEN)**

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behandlung der eingegangenen Anregungen

	Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>2.2 Da sich die Grundzüge der Planung seit dem Scoping-Verfahren nicht geändert haben, verweisen wir im Hinblick auf die von diesem Bebauungsplanänderungsentwurf berührten Belange der Raumordnung und Landesplanung im Übrigen nochmals auf unsere grundsätzlich auch weiterhin gültigen Ausführungen unter den Ziffern 4.1 - 4.7 unserer bisherigen raumordnerischen Stellungnahme vom 18.06.2015. Eine endgültige und auch hausintern abgestimmte raumordnerische Stellungnahme zu dieser Planung ist allerdings nach wie vor erst im Zuge des parallel durchgeführten Flächennutzungsplanänderungsverfahrens möglich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>2.</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Straßenwesen und Verkehr, Referat 46 – Landesluftfahrtbehörde (Schreiben vom 11.01.2016)</p> <p>Das geplante Bebauungsgebiet Golfplatz liegt in ca. 1800 m Entfernung südöstlich des Flugplatzbezugspunktes des Verkehrslandeplatzes Donaueschingen innerhalb des dortigen Anlagenschutzbereiches nach § 17 LuftVG. Der Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG des Verkehrslandeplatzes Donaueschingen wird nicht tangiert.</p> <p>Von Referat 46 – Landesluftfahrtbehörde- werden keine grundsätzlichen Einwände gegen die Änderungen erhoben.</p> <p>Sollten einzelne Bauvorhaben die geplante Höhe überschreiten, sind Sie aufgrund des Anlagenschutzes zur Genehmigung vorzulegen. Kranstellungen sind gesondert zu beantragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Golfplatz / 2. Änderung“ sind Gebäude nur im Baufenster „Gastronomie“ zulässig, in dem eine max. Firsthöhe festgesetzt ist. Bei den zulässigen Nebenanlagen im übrigen Bereich des Golfplatzes sind Firsthöhen von max. 6,00 m zulässig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Stadt Donaueschingen
BEBAUUNGSPLAN „GOLFPLATZ / 2. ÄNDERUNG“ (GOLFSPORTANLAGEN)**

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behandlung der eingegangenen Anregungen

	Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>Auf Grund des Anlagenschutzbereiches müssen alle Kranaufstellungen gem. § 18 a LuftVG genehmigt werden.</p>	<p>Sollten wider Erwarten Kranaufstellung notwendig sein, sind die Belange der Luftfahrt zu berücksichtigen. In den Bebauungsvorschriften, Kap. III „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“, Ziffer 18 wird darauf hingewiesen, dass auf Grund des Anlagenschutzbereiches nach § 17 LuftVG alle Kranaufstellungen gem. § 18 a LuftVG einer Genehmigung bedürfen.</p>	<p>Kenntnisnahme / wird berücksichtigt</p>
<p>3.</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Umwelt, Referat 52 – Gewässer und Boden (Schreiben vom 13.01.2016)</p> <p>Bei der Prüfung der Unterlagen hat sich gezeigt, dass eine originäre Zuständigkeit oder Betroffenheit des Ref. 52 als Träger öffentlicher Belange nicht gegeben ist. Das Ref. 52 wird daher keine Stellungnahme abgeben. Die Belange des Gewässer- und Bodenschutzes werden von der zuständigen Unteren Verwaltungsbehörde vertreten.</p>	<p>Keine Stellungnahme erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>4.</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Umwelt, Referate 55 – Naturschutz, Recht und 56 Naturschutz und Landschaftspflege (Schreiben vom 28.12.2015)</p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass eine direkte Betroffenheit unseres Zuständigkeitsbereichs im vorliegenden Verfahren nicht gegeben ist. Die Belange des Naturschutzes werden hier von der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis vertreten.</p>	<p>Keine Stellungnahme erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

**Stadt Donaueschingen
BEBAUUNGSPLAN „GOLFPLATZ / 2. ÄNDERUNG“ (GOLFSPORTANLAGEN)**

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behandlung der eingegangenen Anregungen

	Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
5.	<p>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 11.01.2016)</p> <p>Von der Planung sind Belange der archäologischen Denkmalpflege berührt:</p> <p><u>Golfplatz/2. Änderung</u></p> <p>I. Darstellung des Schutzgutes</p> <p>Die 2. Änderung des Bebauungsplans umfasst Bereiche folgender Kulturdenkmale (s. Lageplan Anl. 1 u. 2):</p> <p>1a.) Vorgeschichtliches Grabhügelfeld „Unterer Schießbühl / Augrund“, Gemarkung Aasen (Lgb.-Nr. 1776; 2258; 2261 bis 2263; 2258; 2261; 2263), Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gem. §12 DSchG Bei dieser Grabhügelgruppe handelt es sich um ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung, das mit Wirkung zum 10. Oktober 1975 nach §12 DSchG in das Denkmalsbuch eingetragen wurde. Die besondere Bedeutung der Grabhügelgruppe liegt u.a. darin begründet, dass es sich um einen der seltenen Fälle handelt, in dem Grabhügel nach mehreren tausend Jahren bis heute obertägig als Erhöhung sichtbar sind.</p> <p>1b.) Siedlung des Mittelalters „Bonstetten“, Gemarkung Pföhren, Kulturdenkmal gem. §2 DSchG Im Jahr 1312 verlassene Siedlung „Bonstetten“.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Stadt Donaueschingen
BEBAUUNGSPLAN „GOLFPLATZ / 2. ÄNDERUNG“ (GOLFSPORTANLAGEN)**

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behandlung der eingegangenen Anregungen

Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>2.) Vorgeschichtliche Grabhügelgruppe „Schießbühl“, Gemarkung Aasen (Lgb.-Nr. 2248; 2250) Kulturdenkmal gem. §2 DSchG Weitere Grabhügel sowie voraussichtlich Flachgräber zwischen den Grabhügeln, die zur o.g. Grabhügelgruppe Nr. 1a "Unterer Schießbühl / Augrund " gehören. Die Hügel sind heute auf Bodenniveau eingeebnet und zeichnen sich im Orthofoto durch rundliche Verfärbungen ab (s. Anl. 2 u. 3). In den Jahren 1970 und 1974 wurden in diesem Bereich vorgeschichtliche Scherben und Silexartefakte aufgelesen. Bei Bodeneingriffen ist mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmälern gem. § 2 DSchG - zu rechnen. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.</p> <p>II. Darlegung der konservatorischer Zielsetzung, weiteres Vorgehen</p> <p>An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht ein öffentliches Interesse.</p> <p>1a.) Vorgeschichtliches Grabhügelfeld "Unterer Schießbühl / Augrund" Bei einem Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung sollen Veränderungen in Erscheinungsbild und Substanz weitestgehend vermieden werden. Eine "Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen" würde zu einer erheblichen Veränderung bzw. Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes führen. Ein Befahren der archäologischen Denkmalfäche mit Baumaschinen, Planiermaschinen o.ä. würde aufgrund der damit verbundenen Verdichtung des Untergrunds zur Gefährdung der Substanz führen. Aus denkmalfachlicher Sicht kann den Erfordernissen des § 15 Abs. 1 DSchG nur dadurch Rechnung getragen werden, dass die Fläche nicht umgestaltet wird. Dies schließt auch ein, dass auf die An-</p>	<p>Wir weisen darauf hin, dass in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung die vorgeschichtliche Grabhügelgruppe „Schießbühl“ (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG) nicht aufgeführt wurde und die Golfplatzplanung dementsprechend ohne mit diesbezüglichen Einschränkungen vorgenommen wurde.</p> <p>Aufgrund der Betroffenheit von Kulturdenkmälern und der Stellungnahme des Landesamt für Denkmalpflege im Rahmen der Offenlage fand ein Abstimmungsgespräch mit dem Landesamt für Denkmalpflege statt. Entsprechend der Abstimmung (vgl. Ergebnisprotokoll vom 23.02.2016) werden auf der Fläche des vorgeschichtlichen Grabhügelfelds „Unterer Schießbühl / Augrund“ (Kulturdenkmal gem. § 12 DSchG) keine Bodenabträge vorgenommen. Eine Veränderung des aktuellen Oberflächenreliefs in der nach §12 DSchG geschützten Fläche findet lediglich in den bereits aufgeschütteten Bereichen des</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Stadt Donaueschingen
BEBAUUNGSPLAN „GOLFPLATZ / 2. ÄNDERUNG“ (GOLFSPORTANLAGEN)**

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behandlung der eingegangenen Anregungen

Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>pflanzung tiefwurzelnder Bäume im Bereich des Bestattungsareals verzichtet wird, da durch Wurzelwerk sowie Windwurf eine Beeinträchtigung der Denkmalsubstanz stattfinden kann.</p> <p>1b.) Siedlung „Bonstetten“, Mittelalter Gegen eine Einbeziehung von Bereichen der mittelalterlichen Wüstung am Südrand des Bebauungsplans bestehen keine Bedenken, insofern in diesem Bereich laut der aktuellen Golfplatzplanung keine Umbaumaßnahmen vorgesehen sind. Dass bei Bodeneingriffen mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen ist, bitten wir nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen.</p> <p>2.) Vorgeschichtliche Grabhügelgruppe "Schießbühl" Durch die Veränderung des Zuschnitts der Golfplatzerweiterung werden mit der 2. Änderung auch Lgb.-Nr. 2248 und 2250 in den Bebauungsplan miteinbezogen. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, kann hier der Vorschlag für Denkmal 1a.) aufgegriffen werden, den Bereich von Lgb.-Nr. 2248 und 2250 mit den nicht mehr obertägig erkennbaren Bestattungen durch Erd-Aufschüttung zu schützen, so dass Überformungen für Zwecke des Golfplatzes keine Eingriffe in den gewachsenen Boden nach sich ziehen.</p> <p>Grundsätzlich ist frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen (auch im Rahmen von Abbrucharbeiten, Leitungstrassen etc .) auf Kosten des Planungsträgers ein Humusabtrag / Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen zeitlich vorgezogen in Anwe-</p>	<p>2006 angelegten Sportplatzes statt, wobei keine Eingriffe in den anstehenden Boden stattfinden („Rückbau“) sowie durch neu anzulegende Aufschüttungen für Abschlüge und sog. Grüns (= Zielbereiche) zwischen den beiden südlichsten bekannten Grabhügeln im Bereich des Kulturdenkmals gem. § 12 DSchG. Im Bereich des Bestattungsareals werden keine tiefwurzelnden Gehölze angepflanzt.</p> <p>Im Bereich der Siedlung „Bonstetten“ (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG) sind keine baulichen Maßnahmen vorgesehen.</p> <p>Entsprechend der Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege (vgl. Ergebnisprotokoll vom 23.02.2016) wird auf der Fläche der vorgeschichtlichen Grabhügelgruppe „Unterer Schießbühl“ (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG) der Oberboden nach Anweisung eines Grabungstechnikers des Landesamt für Denkmalpflege abgetragen werden, da Lage und Erhaltungsgrad eventuell vorhandener archäologischer Befunde im Vorfeld mit einer geomagnetischen Prospektion nicht näher eingegrenzt werden konnten. Nach dem Abtrag des Oberbodens wird die Fläche durch das Landesamt für Denkmalpflege auf das Vorkommen von Kulturdenkmalen hin untersucht. Ergänzend wird absprachegemäß ein zertifizierter Metallsondengänger eine Prospektion vornehmen. Im Bereich der geplanten Bodeneingriffe (Teichareal) wird</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Stadt Donaueschingen
BEBAUUNGSPLAN „GOLFPLATZ / 2. ÄNDERUNG“ (GOLFSPORTANLAGEN)**

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behandlung der eingegangenen Anregungen

	Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>senheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Dies betrifft insbesondere auch die unbebauten Freiflächen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen/Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen, ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an der Ausdehnung des Plangebiets in der derzeitigen Form festgehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung durch das Ref. 84.2 die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss.</p> <p>Wir bitten Sie diese Hinweise in die Planunterlagen zu übernehmen bzw. Ihre Hinweise unter Pkt. 5.7.2.1 und Pkt. 5.7.2.2 entsprechend zu korrigieren.</p>	<p>entsprechend der Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine Prospektion (=Sondagegrabung) durchgeführt. Abhängig vom Ergebnis der Prospektion muss ggf. eine systematische Ausgrabung stattfinden. Die Durchführung der Prospektion wird im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.</p> <p>Die im Rahmen der Offenlage erhaltene Abgrenzung der vorgeschichtlichen Grabhügelgruppe „Unterer Schießbühl“ (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG) wurde nachrichtlich in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans übernommen. In Kap. III „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ der Bebauungsvorschriften wurden die Ausführungen unter Ziffer 10 „Denkmalschutz“ entsprechend ergänzt. Auch die Ausführungen im Umweltbericht (u.a. Kap. 5.7.2.1 und 5.7.2.2) wurden entsprechend angepasst.</p>	<p>Kenntnisnahme, wird berücksichtigt</p>

**Stadt Donaueschingen
BEBAUUNGSPLAN „GOLFPLATZ / 2. ÄNDERUNG“ (GOLFSPORTANLAGEN)**

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behandlung der eingegangenen Anregungen

Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Ordnung und daher in der Unterhaltungslast der Gemeinde, d.h. dass diese gesetzlich auch für den naturnahen Ausbau zuständig ist. Ggf. kann ein solcher auch von Dritten als Ausgleichsmaßnahme durchgeführt werden. U.a. ist in unserem Sinne, harten Verbau zu entfernen und Stillgewässer im Hauptschluss des Pfohrbaches soweit möglich in den Nebenschluss zu legen. Wir weisen darauf hin, dass der naturnahe Ausbau einer wasserrechtlichen Genehmigung bedarf. In dem Zusammenhang empfehlen wir eine frühzeitige Abstimmung mit unserem Amt.</p> <p>Für die Gewässerunterhaltung oder für die Durchführung von Maßnahmen gemäß der Gewässerentwicklungsplanung ist der Gemeinde durch den Anlieger die Zugänglichkeit zu gewährleisten.</p> <p>Wasserentnahme</p> <p>Entnahmen aus dem Pfohrbach bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und können nur zugelassen werden, sofern sie nicht mit einer Beeinträchtigung der Gewässerökologie verbunden sind.</p> <p>Gewässerrandstreifen</p> <p>Der Planungsbereich wird durchquert von dem Oberflächengewässer „Pfohrbach“. Zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen sieht der Bebauungsplanentwurf beidseitig</p>	<p>Eingriffe im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Golfplatz / 1. Änderung“ und „Golfplatz / 2. Änderung“ schutzgutübergreifend ausgeglichen werden. Da sich die Gewässerparzelle des Pfohrbachs im Eigentum der Stadt Donaueschingen befindet und keine Renaturierungsmaßnahmen vorgesehen sind entfällt die bisher enthaltene planungsrechtliche Festsetzung [ehemals Ziffer 8.1, „Wasserflächen – Fließgewässer (hier Pfohrbach und Zuläufe)“].</p> <p>In Kap. III „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ der Bebauungsvorschriften wurde unter Ziffer 7.4 „Zugang für die Gewässerunterhaltung“ aufgenommen, dass für die Gewässerunterhaltung oder für die Durchführung von Maßnahmen gemäß der Gewässerentwicklungsplanung der Zugang für den Träger der Unterhaltungslast (Stadt Donaueschingen) zu gewährleisten ist.</p> <p>In Kap. III „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ der Bebauungsvorschriften wurde unter Ziffer 7.3 „Wasserentnahmen“ aufgenommen, dass Entnahmen aus dem Pfohrbach einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen und nur zugelassen werden können, sofern sie nicht mit einer Beeinträchtigung der Gewässerökologie verbunden sind.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>wird berücksichtigt</p> <p>wird berücksichtigt</p> <p>wird berücksichtigt</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Stadt Donaueschingen
BEBAUUNGSPLAN „GOLFPLATZ / 2. ÄNDERUNG“ (GOLFSPORTANLAGEN)**

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behandlung der eingegangenen Anregungen

Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>landseits der Böschungsoberkante ein Gewässerrandstreifen von 10 m vor (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Dies ist in unserem Sinne.</p> <p>Im Gewässerrandstreifen ist gem. § 38 Abs. 4 WHG und § 29 Abs. 2+3 WG verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Umwandlung von Grünland in Acker. - Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern [...] - Das Anpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern. - Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [...] - Die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. - Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln [...] in einem Bereich von 5 m. - Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen sowie Auffüllungen [...] <p>Wir empfehlen, die Verbote im Gewässerrandstreifen in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.</p>	<p>In Kap. III „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ der Bebauungsvorschriften wurde unter Ziffer 7.1 „Gewässerrandstreifen“ aufgenommen, dass die geltenden Verbote des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu berücksichtigen sind.</p> <p>_____</p> <p>Anmerkungen zum Bodenschutz: Entgegen den Ausführungen zum Bodenschutz unter Ziffer 6 der Abwägungstabelle zum Bebauungsplanverfahren „Golfplatz / 1. Änderung“ (Hotelanlage) wird der angekündigte Oberbodenauftrag auf dem Flurstück Nr. 2145 nicht vorgenommen. Grund hierfür sind fachliche</p>	<p>wird berücksichtigt</p>

**Stadt Donaueschingen
BEBAUUNGSPLAN „GOLFPLATZ / 2. ÄNDERUNG“ (GOLFSPORTANLAGEN)**

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behandlung der eingegangenen Anregungen

	Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p><u>Kap. 10.2.11 Ökologische Baubegleitung (Seite 5):</u> Hier soll ergänzt werden, dass die erfolgreiche Umsetzung der CEF-Maßnahmen sowie der Ersatzflächen für die § 33-Nasswiese und die artenreiche Flachland-Mähwiese durch ein Monitoring im Rahmen der ökologischen Baubegleitung nachzuweisen ist.</p> <p>Zu III Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise:</p> <p><u>Kap. 10 Artenschutz (Seite 10):</u> Hier soll ergänzt werden, dass die CEF-Maßnahmen vorgezogen umzusetzen sind und die Dauerhaftigkeit gesichert ist (z. B. durch Eintrag einer Grunddienstbarkeit zumindest für Flächen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans). Zudem könnte das Kapitel umbenannt werden in Arten- und Biotopschutz. Zu ergänzen ist, dass die gesetzlich geschützten Biotopflächen (kartierte § 33-Biotope und FFH-Mähwiesen) allgemein zu erhalten sind und dass bei unvermeidlichen Eingriffen eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen ist. Für die im jetzigen Planungsstand vorgesehenen Eingriffe in geschützte Flächen wurden die Ausnahmegenehmigungen beantragt. Die entsprechenden Nebenbestimmungen, Auflagen und Hinweise der Genehmigungen sind zu beachten.</p>	<p>Donaueschingen) zu gewährleisten ist.</p> <p>In Kap. III „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ der Bebauungsvorschriften wurde unter Ziffer 15 „Monitoring“ wie angeregt ergänzt, dass neben einem Monitoring bei den CEF-Maßnahmen auch ein Monitoring für die Ausgleichsmaßnahme der nach § 33 NatSchG geschützten Nasswiese und der magere Flachland-Mähwiese zu erfolgen hat.</p> <p>In Kap. III „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ der Bebauungsvorschriften wurde unter Ziffer 12 „Artenschutz“ ergänzt, dass die CEF-Maßnahmen vorgezogen umzusetzen und die Dauerhaftigkeit gesichert sein müssen.</p> <p>In Kap. III „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ der Bebauungsvorschriften wurde mit Ziffer 13 „Biotopschutz“ ergänzt, dass die kartierten Biotope entsprechend der gesetzlichen Regelungen nicht beeinträchtigt oder zerstört werden dürfen und allgemein zu erhalten sind.</p> <p>In Kap. III „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ der Bebauungsvorschriften wurde mit Ziffer 14 „FFH-Lebensraumtyp 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen“ ergänzt, dass entsprechend der gesetzlichen Regelungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustand der kartierten FFH-Mähwiesen nicht zulässig sind</p>	<p>wird berücksichtigt</p> <p>wird berücksichtigt</p> <p>wird berücksichtigt</p>

**Stadt Donaueschingen
BEBAUUNGSPLAN „GOLFPLATZ / 2. ÄNDERUNG“ (GOLFSPORTANLAGEN)**

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behandlung der eingegangenen Anregungen

Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Zur Begründung, Teil A:</p> <p><u>Kap. 2.8.4 Ökologische Baubegleitung (Seite 9):</u> Hier soll ergänzt werden, dass die erfolgreiche Umsetzung der CEF-Maßnahmen sowie der Ersatzflächen für die § 33-Nasswiese (Maßnahme M1) und die artenreiche Flachland-Mähwiese (M5) durch ein Monitoring im Rahmen der ökologischen Baubegleitung nachzuweisen ist.</p> <p>Zum Umweltbericht:</p> <p><u>Kap. 4.3 Vorgaben zur Herstellung und Pflege der Maßnahmenflächen (Seite 16):</u> Bei der Maßnahme M5 (magere Flachland-Mähwiese) soll in der Tabelle unter "Sonstige Vorgaben" ergänzt werden, dass zunächst keine Düngung erfolgt, dass aber bei einer ggf. zu starken Aushagerung eine angepasste Erhaltungsdüngung in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde möglich ist (geringe Festmistgabe oder PK-Dünger ohne Stickstoff). Für die Maßnahme (Kompensation für Eingriff in eine FFH-Mähwiese) ist eine Erfolgskontrolle vorzusehen.</p> <p><u>Kap. 8 Maßnahmen zur Umweltüberwachung:</u> Hier soll ergänzt werden, dass auch die erfolgreiche Umsetzung der Ersatzflächen für die § 33-Nasswiese (Maßnahme M1) und die artenreiche Flachland-Mähwiese (M5) durch ein Monitoring im Rahmen der ökologischen Baubegleitung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen ist.</p> <p>Ansonsten wird den Aussagen des Umweltberichts und der artenschutzrechtlichen Vorprüfung unsererseits zugestimmt. Im Vorfeld fanden bereits Abstimmungsgespräche zur Eingriffsrege-</p>	<p>Da bezüglich des Monitorings ein Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen wurde (Ziffer 15) werden in Kap. 2.9.7 „Ökologische Baubegleitung“ der Begründung keine Ausführungen zum Monitoring ergänzt.</p> <p>Im Umweltbericht wurden in Kap. 4.3 bei den Ausführungen zu M5 (magere Flachland-Mähwiese) die Anregungen hinsichtlich der Vorgabe der Düngung wie angeregt angepasst.</p> <p>Im Umweltbericht wurde in Kap. 9 „Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen“ ergänzt, dass neben einem Monitoring für die CEF-Maßnahmen auch ein Monitoring für die Ausgleichsmaßnahme der nach § 33 NatSchG geschützten Nasswiese und der mageren Flachland-Mähwiese zu erfolgen hat.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>wird berücksichtigt</p> <p>wird berücksichtigt</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Stadt Donaueschingen
BEBAUUNGSPLAN „GOLFPLATZ / 2. ÄNDERUNG“ (GOLFSPORTANLAGEN)**

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behandlung der eingegangenen Anregungen

	Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	lung und zum Artenschutz statt, deren Ergebnisse berücksichtigt wurden.		
8.	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Landwirtschaftsamt Donaueschingen (Schreiben vom 18.01.2016)</p> <p>Die Planungen finden alle innerhalb des Golfplatzgeländes statt. Es sind weder bei den beiden Vorhaben noch für den naturschutzfachlichen Ausgleich weitere landwirtschaftliche Flächen außerhalb des Bebauungsplans berührt. Landwirtschaftliche Bedenken stehen daher derzeit nicht entgegen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
9.	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Straßenbauamt (Schreiben vom 12.01.2016)</p> <p><u>2. Bebauungsplan Golfplatz "Aasen" / 2. Änderung</u> Das Plangebiet grenzt an die Kreisstraße 5701. Bei der Anlage und Anordnung der Ballabschlagsplätze ist darauf zu achten, dass keine Golfbälle zur Kreisstraße hin abgeschlagen werden. Falls erforderlich sind geeignete Schutzvorkehrungen (Fangnetze) zur Kreisstraße hin zu installieren.</p>	<p>Der Sicherheitsaspekt bezüglich fehlgeschlagener Bälle Richtung der westlich an das Plangelände angrenzenden Kreisstraße K5701 werden bei der Golfplatzplanung berücksichtigt.</p> <p>Mögliche, im normalen Bereich vorkommende seitliche Abweichungen, fehlgeschlagener Bälle berühren nicht den Sicherheitsbereich der angrenzenden Kreisstraße. Auch außergewöhnliche und selten auftretende Schlagabweichungen wurden überprüft.</p> <p>Weitere Schutzmaßnahmen über die bestehenden Gehölzpflanzungen hinaus werden bei Bedarf z.B. durch zusätzliche Ballfangzäune in Absprache mit dem Stra-</p>	Kenntnisnahme

**Stadt Donaueschingen
BEBAUUNGSPLAN „GOLFPLATZ / 2. ÄNDERUNG“ (GOLFSPORTANLAGEN)**

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behandlung der eingegangenen Anregungen

	Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Des Weiteren bitten wir nach Abschluss des Verfahrens um Zusendung einer Fertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes.	Benbauamt vorgenommen. Der Bitte wird entsprochen.	
10.	Stadt Donaueschingen – Untere Verkehrsbehörde Donaueschingen (Schreiben vom 29.12.2015) Keine Einwände.	Keine Stellungnahme erforderlich.	Kenntnisnahme
11.	Umweltbüro Gemeindeverwaltungsgemeinschaft Donaueschingen (Schreiben vom 15.01.2016) <u>2. Änderung</u> <u>Zusammenfassung</u> Standort: gut Naturschutz: akzeptabel Bebauungsvorschriften: nicht relevant Grünordnung: keine Anmerkung Umgang mit Wasser: keine Anmerkung Plangestaltung: keine Anmerkung Wohndichte: - Energieversorgung: - Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz: keine Anmerkung Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

**Stadt Donaueschingen
BEBAUUNGSPLAN „GOLFPLATZ / 2. ÄNDERUNG“ (GOLFSPORTANLAGEN)**

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behandlung der eingegangenen Anregungen

	Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>A. Standort/Landschaftsbild Die jetzt geplante Norderweiterung des Golfplatzes ist im Vergleich zur ursprünglich vorgesehenen Erweiterung im Süden eindeutig positiv zu beurteilen, sowohl aus naturschutzfachlicher Sicht als auch im Hinblick auf das Landschaftsbild.</p> <p>B. Naturschutz Naturschutzaspekte wurden im Rahmen des Umweltberichts geprüft. Maßnahmen und Pflegekonzepte sind ausführlich erläutert und grafisch dargestellt. Die Eingriffe in geschützte Biotope sind gesondert bewertet. Eine ökologische Bauaufsicht ist vorgeschrieben.</p> <p>Aufgrund der Vielzahl der geplanten Maßnahmen wäre die Festlegung eines Monitorings auch für die Gesamtheit der Maßnahmenflächen M1 – M7 sinnvoll (Entwicklungs- und Erfolgskontrolle); zusätzlich zum Monitoring nach Kapitel 8 Umweltbericht.</p> <p>C. Bebauungsvorschriften Keine Anmerkungen</p> <p>D. Grünordnung Keine Anmerkungen</p>	<p>Ein Monitoring ist für die Maßnahmenfläche M3 – Buntbrachen (CEF-Maßnahme) und M5 – Magere Flachland-Mähwiese sowie den Ausgleich der geschützten Nasswiese vorgesehen, da hier bei der Herstellung speziellere Methoden zum Einsatz kommen und/oder besonders hohe Anforderungen an die vorgesehene Entwicklung gestellt werden. Bei den übrigen Maßnahmentypen handelt es sich um gängige Methoden oder um bereits realisierte Maßnahmen im östlichen Teil des Golfplatzes, bei denen die Entwicklung bekannt ist. D.h. ein Monitoring ist nur für die Maßnahmen vorgesehen, bei denen ein Erfolg nicht mit höherer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stadt Donaueschingen
BEBAUUNGSPLAN „GOLFPLATZ / 2. ÄNDERUNG“ (GOLFSPORTANLAGEN)

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behandlung der eingegangenen Anregungen

	Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>E. Regenwasser Keine Anmerkungen</p> <p>F. Plangestaltung Keine Anmerkung</p> <p>G. Energie Nicht relevant</p> <p>H. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz Keine Anmerkung</p>		
12.	<p>Stadtverwaltung Donaueschingen, Tiefbauamt (Schreiben vom 12.01.2016)</p> <p>Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass in dem Plangebiet keine öffentlichen Abwasseranlagen vorhanden sind.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
13.	<p>Stadtverwaltung Blumberg (Schreiben vom 16.12.2015)</p> <p>Seitens der Stadt Blumberg bestehen keine Anregungen und Einwände.</p>	Keine Stellungnahme erforderlich.	Kenntnisnahme
14.	<p>Stadtverwaltung Geisingen (Schreiben vom 18.12.2015)</p> <p>Die Stadt Geisingen hat zu den Bebauungsplanänderungen keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.</p>	Keine Stellungnahme erforderlich.	Kenntnisnahme

Stadt Donaueschingen
BEBAUUNGSPLAN „GOLFPLATZ / 2. ÄNDERUNG“ (GOLFSPORTANLAGEN)

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behandlung der eingegangenen Anregungen

	Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
15.	<p>Stadtverwaltung Hüfingen (Schreiben vom 23.12.2015)</p> <p>Die Stadt Hüfingen hat zur vorgelegten Planung keine Einwendungen.</p>	Keine Stellungnahme erforderlich.	Kenntnisnahme
16.	<p>Stadt Löffingen (Schreiben vom 15.01.2016)</p> <p>Seitens der Stadt Löffingen werden zum o.g. Verfahren keine Einwendungen vorgetragen. Dem Bebauungsplanverfahren wird zugestimmt.</p>	Keine Stellungnahme erforderlich.	Kenntnisnahme
18.	<p>Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg (Schreiben vom 12.01.2016)</p> <p>Gegenüber den parallel durchgeführten Bebauungsplanänderungen "Golfplatz / 1. Änderung" und "Golfplatz / 2. Änderung" werden von Seiten des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p>	Keine Stellungnahme erforderlich.	Kenntnisnahme
19.	<p>Landesnatschutzverband Baden-Württemberg (Schreiben vom 18.01.2016)</p> <p>Die aktuelle Erweiterung des Golfplatzes zeigt wieder deutlich, welche gewaltigen Erdbewegungen und damit Eingriffe in Boden, natürliche Standortverhältnisse und Landschaftsbild für die Einrichtung dieser "naturnahen" Freizeiteinrichtung erforderlich sind.</p>	Keine Stellungnahme erforderlich.	Kenntnisnahme

**Stadt Donaueschingen
BEBAUUNGSPLAN „GOLFPLATZ / 2. ÄNDERUNG“ (GOLFSPORTANLAGEN)**

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behandlung der eingegangenen Anregungen

	Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>Daran ändern leider auch die Bemühungen des Golfverbandes und einzelner Golfplätze wenig. Zunächst steht ein gewaltiger Eingriff. Daher lehnt der Arbeitskreis des Schwarzwald-Baar-Kreises jede Einrichtung oder Erweiterung von Golfplätzen ab.</p> <p>Allerdings ist uns bewusst, dass in diesem Fall für den 1. Änderungsbereich bereits für den überwiegenden Teil ein rechtskräftiger BPlan und damit ein Baurecht besteht. Ebenso besteht für den 2. Änderungsbereich eine rechtskräftige FNP-Ausweisung. Daher müssen wir von einer Realisierung der Planung ausgehen und nehmen daher wie folgt zur vorgelegten Planung Stellung:</p> <p><u>2. Änderung</u></p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Festsetzungen der bestehenden BPläne weiter gelten und hier nur die erforderlichen Änderungen dargestellt sind.</p> <p>Festsetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> 4.3: Die Stellplätze für die Gastronomie (Öventhütte) sind an der Straße anzuordnen Begründung: Landschaftsbild, Beunruhigung, Erholungsnutzung 	<p>Der Teilbereich der sog. Erweiterung Nordwest des Bebauungsplans „Golfplatz / 2. Änderung“ ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung soll die Darstellung angepasst werden.</p> <p>Der Bebauungsplan „Golfplatz / 2. Änderung“ wird als eigenständiger Bebauungsplan aufgestellt und ersetzt mit dem Inkrafttreten die für die entsprechenden Teilflächen bestehenden Bebauungspläne. Im Bebauungsplan „Golfplatz / 2. Änderung“ werden die Inhalte der bestehenden Bebauungspläne zusammengefasst, Anpassungen und Konkretisierungen vorgenommen sowie künftige Entwicklungsmöglichkeiten vorbereitet.</p> <p>Die bereits baugenehmigten Stellplätze für die Gastronomie (Öventhütte) sowie die für den Betrieb der Golfanlage notwendigen Stellplätze wurden unter Einbeziehung weiterer Entwicklungsmöglichkeiten in den Bebauungsplan übernommen. Eine Festsetzung der Lage ist nicht vorgesehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>wird zurückgewiesen</p>

**Stadt Donaueschingen
BEBAUUNGSPLAN „GOLFPLATZ / 2. ÄNDERUNG“ (GOLFSPORTANLAGEN)**

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behandlung der eingegangenen Anregungen

	Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> Die Festsetzungen zur Ausgestaltung der Wasserflächen werden begrüßt. <p>Umweltbericht</p> <p>Eingriffe im Bestand: Im Scopingtermin wurde die Erstellung einer Karte vereinbart, aus der die Änderungen/ Eingriffe im Bestand der Bahnen und der bisher festgelegten Ausgleichsflächen dargestellt werden. Zwar wurde nun eine Gesamtkarte vorgelegt, aus der sich die Änderungen im Bestand aber nicht nachvollziehen lassen. Dies ist nur mühsam im Text möglich. Ebenso fehlt die Bilanzierung dieser Veränderungen im Bestand, der bzgl. der rechtlich geschützten Biotoptypen ohnehin in Frage zu stellen ist:</p>	<p>Da sich die Gewässerparzelle des Pfohrbachs im Eigentum der Stadt Donaueschingen befindet und keine Renaturierungsmaßnahmen vorgesehen sind entfällt die bisher enthaltene planungsrechtliche Festsetzung [ehemals Ziffer 8.1, „Wasserflächen – Fließgewässer (hier Pfohrbach und Zuläufe)“]. Die Festsetzung zu den Stillgewässern wurde konkretisiert. Zum Gewässerschutz wurden weiterhin verschiedene Hinweise unter der Ziffer 7 ergänzt.</p> <p>In Kap. 7 „Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz“ des Umweltberichts wird erläutert wie die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung für die jeweiligen Teilflächen des Plangebietes durchgeführt wurde. In diesem Kapitel ist auch eine Übersichtskarte vorhanden.</p> <p>Mit der unteren Naturschutzbehörde wurde abgestimmt, dass eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung gemäß Ökoko-Konto-Verordnung nur für den Bereich der Erweiterungsfläche Nordwest sowie die Veränderungen im Bereich der Öventhütte (Bebauungsplan „Aasen Golfplatz / Errichtung Blockhütte“) vorzunehmen ist. Für die Flächen der Erweiterung Ost (Bebauungsplan „Golfplatz Aasen / Erweiterung“) wurde die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung bereits 2015 im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durchgeführt. Für die Umbaumaßnahmen auf den übrigen Flächen des Golfplatzes (Bebauungspläne „Golfplatz I. Änderung“ und „Golfplatz III. Änderung und Erweiterung“) wurde keine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung durchgeführt, da es sich um eine Nachverdichtung handelt, bei denen sich an der</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Stadt Donaueschingen
BEBAUUNGSPLAN „GOLFPLATZ / 2. ÄNDERUNG“ (GOLFSPORTANLAGEN)**

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behandlung der eingegangenen Anregungen

	Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> Nasswiese: Welche Nutzungszuweisung und aktuelle Biotopbewertung hatte die Fläche, auf die die Nasswiese verlegt wird? Warum wird die Nasswiese nicht erhalten (Reduzierung der Teichfläche oder des hier reichlich vorhandenen) Gehölzbestandes. FFH-Wiese: Waren an dem geplanten Ersatzstandort nicht ohnehin schon Magerwiesen bzw. Streuobstwiesen als Ausgleichsmaßnahme festgesetzt? Wurde geprüft, ob die Erhaltung der FFH-Wiese zu Lasten des benachbarten Gehölzes eine verträglichere Alternative darstellt? 	<p>Zweckbestimmung keine wesentlichen Änderungen ergeben und die Eingriffe bereits bisher zulässig sind.</p> <p>Die Fläche auf welcher der Ausgleich der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Nasswiese vorgenommen werden soll ist im Bebauungsplan „Golfplatz III. Änderung und Erweiterung“ als private Grünfläche festgesetzt und wird als Semirough bzw. Rough genutzt. Die vorhandene Wiese weist in gewissem Umfang Feuchtezeiger auf, erfüllt aber nicht die Kriterien einer Nasswiese. Die Herstellung der Nasswiese ist entsprechend den vorliegenden Standortbedingungen möglich und führt neben dem Ausgleich des gesetzlich geschützten Biotops zu einer Aufwertung des Biotoptyps.</p> <p>Die Erweiterung der Golfanlage bringt unausweichlich eine Aufstockung der zur Beregnung notwendigen Wassermenge mit sich. Hierzu ist die Anlage eines weiteren Vorratsteiches unabdingbar. Die Lage des geplanten Teiches wurde auf Grund des vorhandenen Oberflächenreliefs gewählt, die ein Sammeln von Oberflächenwassern der angrenzenden Flächen und des Drainagewassers der oberliegenden Spielflächen ermöglicht.</p> <p>Die Fläche, auf welcher der Ausgleich der mageren Flachland-Mähwiese vorgenommen werden soll ist im Bebauungsplan „Golfplatz Aasen / Erweiterung“ (2012) überwiegend als private Grünfläche festgesetzt. Am südlichen Rand sind Maßnahmenflächen mit Säumen, Gebüsch, Feldhecken und Baumgruppen festgesetzt. In den nördlichen Bereich ragt die Maßnahmenfläche „Naturnahe Gewässerentwicklung und -pflege“.</p> <p>Für die Flächen der Erweiterung Ost (Bebauungsplan „Golfplatz Aasen / Erweiterung“) wurde die Eingriffs-/</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Stadt Donaueschingen
BEBAUUNGSPLAN „GOLFPLATZ / 2. ÄNDERUNG“ (GOLFSPORTANLAGEN)**

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behandlung der eingegangenen Anregungen

	Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Statt zusätzliche Teiche zu graben ist der Pfohrbach zu renaturieren. Dies würde sowohl eine Minimierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden und Wasser (die auch bei den Umbaumaßnahmen entstehen!) als auch in Biotope darstellen. <p>Fazit: Ohne eine derartige Bilanzierung können wir diese Eingriffe nicht nach akzeptieren. Wir fordern eine entsprechende Darstellung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Scoping wurde bzgl. des Artenschutzes darauf hinge- 	<p>Ausgleichsbilanzierung bereits im Jahr 2015 im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durchgeführt. Entsprechend dieser Bilanzierung ergab sich ein Punkteüberschuss, welcher die unterschiedlichen Biotopwerte der ursprünglich vorgesehenen Maßnahmen und der jetzt vorgesehenen FFH-Mähwiese auffängt.</p> <p>Die Verlegung der FFH-Mähwiese wird notwendig, da ansonsten kein sinnvoller Zusammenhang der Golfbahnen mit ausreichenden Sicherheitsabständen zueinander hergestellt werden kann. Die Erhaltung des östlich der FFH-Mähwiese liegenden Baumbestands ist zur Trennung der benachbarten Spielbahnen aus Schutzgründen erforderlich.</p> <p>Die Anlage der Teiche dient zur Sammlung von unbelastetem Oberflächenwasser, welches zur Bewässerung von Golfspielflächen eingesetzt werden soll. Durch die zusätzlichen Bahnen ergibt sich ein erhöhter Wasserbedarf, welcher durch diese Teiche gedeckt werden soll.</p> <p>Des Weiteren erfolgt die Anlage der geplanten Teiche zum Schutz von Personen auf Nachbarbahnen, indem die Spieler zu einer vorsichtigen, defensiven Spielweise angeleitet werden. Die Teiche sind deshalb unabhängig von Maßnahmen am Pfohrbach erforderlich.</p> <p>Mit der unteren Naturschutzbehörde wurde abgestimmt, dass eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung gemäß Ökoko-Konto-Verordnung nur für den Bereich der Erweiterungsfläche Nordwest sowie die Veränderungen im Bereich der Öventhütte (Bebauungsplan „Aasen Golfplatz / Errichtung Blockhütte“) vorzunehmen ist.</p> <p>Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>wird zurückgewiesen</p> <p>Kenntnisnahme /</p>

**Stadt Donaueschingen
BEBAUUNGSPLAN „GOLFPLATZ / 2. ÄNDERUNG“ (GOLFSPORTANLAGEN)**

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behandlung der eingegangenen Anregungen

	Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>wiesen, dass bei Verlegung von Sandbunkern diese vorher auf Wildbienen zu untersuchen sind. Dazu wurden keine Aussagen getroffen. Wir bitten um eine entsprechende Festsetzung.</p> <p>Neue Eingriffe durch Erweiterung CEF-Maßnahme Feldlerche und Wachtel:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Lage der Maßnahmenflächen M 3 an eine vielbegangenen Spazier-, Jogger- und Radweg wird abgelehnt. Sie können sehr eingeschränkt als Nahrungsflächen dienen, keinesfalls aber die wegfallenden Bruthabitate ersetzen. Für diese muss eine Ausgleichsfläche außerhalb des Golfplatzes und abseits von Wegen gefunden werden. Auch müssen diese Bruthabitate öfter als 6 Jahre umgebrochen werden bzw. mit Schwarzbrachen kombiniert werden, da die Feldlerche höheren Bewuchs, wieder nach spätestens 2 Jahren zu erwarten ist, nicht toleriert. Wir schlagen vor, alle 1-2 Jahre 30% der Fläche umzubrechen. 	<p>artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Die artenschutzrechtliche Vorprüfung beschäftigt sich daher ausschließlich mit den Tierarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind und den europäischen Vogelarten. Wildbienenarten sind hier nicht aufgeführt. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis wurde keine Untersuchung dieser Artengruppe vorgenommen.</p> <p>Der Großteil der Maßnahmenfläche M3 – Buntbrachen liegt (in östliche Richtung ab dem in Nord-Süd-Richtung verlaufenden landwirtschaftlichen Weg) an einem Grasweg, welcher nicht als vielbegangenen eingestuft werden kann. Im Rahmen von Brutvogelkartierungen in den Jahren 2009 und 2015 wurden u.a. die betreffenden Flächen untersucht und dabei auch in der Nähe der Wege Vorkommen von Feldlerche und Wachtel festgestellt, sodass eine Einschränkung, wie in der Stellungnahme beschrieben, nicht bestätigt werden kann. Des Weiteren ist der vorgesehene Umfang der Maßnahmenfläche M3 größer als gefordert.</p> <p>Die Nutzung von Buntbrachen als Bruthabitat konnte in anderen Projekten und Untersuchungen belegt werden, wenn die Zugänglichkeit über eine oder beide Längsseiten möglich ist, was im vorliegenden Fall gegeben ist.</p>	<p>wird zurückgewiesen</p> <p>wird zurückgewiesen / wird berücksichtigt</p>

**Stadt Donaueschingen
BEBAUUNGSPLAN „GOLFPLATZ / 2. ÄNDERUNG“ (GOLFSPORTANLAGEN)**

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behandlung der eingegangenen Anregungen

	Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Zur Sicherung eines lückigen Bestandscharakters sind in Kap. 4.3 des Umweltberichts unter M3 Buntbrachen verschiedene Vorgaben zur Herstellung und Pflege enthalten, die über eine planungsrechtliche Festsetzung (Ziffer 10.2.3) gesichert sind. Demnach ist, je nach Entwicklung, ein Umbruch und eine Neuanlage der Fläche nach maximal 6 Jahren vorzunehmen. Der lückige Bestandscharakter soll neben der Verwendung einer speziellen Saatgutmischung durch die ebenfalls vorhandene Regelung einer zeitlich und räumlich gestaffelten Neuanlage unterstützt werden. Zur Sicherstellung dieser Vorgaben werden die Ausführungen im Umweltbericht – wie angeregt – dahingehend ergänzt, dass alle 2 Jahre ca. 30 % der Gesamtfläche umgebrochen und neu angelegt wird.</p> <p>Unter Berücksichtigung der festgelegten Pflegevorgaben wird der Maßnahme „Buntbrache“ insgesamt eine hohe Erfolgsaussicht zugeordnet, sodass zusätzliche Schwarzbrachen nicht festgesetzt werden.</p> <p>Im Übrigen ist anzumerken, dass die Ausgleichsmaßnahme frühzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis abgestimmt wurde.</p>	
20.	<p>Wasserwerk Donaueschingen (Schreiben vom 11.01.2016)</p> <p>Unter Bebauungsplanvorschriften III, Pkt .2 sollte folgendes stehen: Im Plangebiet verläuft eine private Trinkwasserleitung (DN) des Öschberghofes, die im westlichen Bereich des Bauhofes Öschberghof in einen Übergabeschacht an die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Donaueschingen angeschlossen ist.</p>	<p>Die Bebauungsvorschriften wurden unter Kap. III „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“, Ziffer 1 wie angeregt angepasst.</p>	wird berücksichtigt

**Stadt Donaueschingen
BEBAUUNGSPLAN „GOLFPLATZ / 2. ÄNDERUNG“ (GOLFSPORTANLAGEN)**

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behandlung der eingegangenen Anregungen

	Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>21.</p>	<p>Netze BW GmbH (Schreiben vom 12.01.2016)</p> <p>Zu unserer Stellungnahme vom 22. Juni 2015 bringen wir zusätzlich noch folgende Anregungen ein:</p> <p>Wir bitten um Änderung des Punktes Elektrizität in den jeweiligen Begründungen der Bebauungspläne - Golfplatz / 1. Änderung [Ziffer 4] & Golfplatz / 2. Änderung [Ziffer 4.5] - wie besprochen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin am Verfahren.</p> <p><u>Telefonische Besprechung Hr. Freutel (Netzte BW GmbH) und Büro faktorgruen:</u> <i>Die Trafostation der Netze BW GmbH auf dem Geländes Öschberghofes ist über das 20 kV Erdkabel bzw. im weiteren Verlauf die 20 kV Freileitung an das Stromnetz angeschlossen. Die Trafostation soll erhalten bleiben und weiterhin die Energieversorgung des Öschberghofes übernehmen.</i></p>	<p>Die Stromversorgung des Öschberghofes soll wie bisher über die vorhandene Trafostation der Netze BW GmbH, die in einem Nebengebäude im nordöstlichen Bereich des bestehenden Hauptparkplatzes untergebracht ist, erfolgen.</p> <p>Der Bitte wird entsprochen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>22.</p>	<p>Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar (Schreiben vom 13.01.2016)</p> <p>Von unserer Seite aus bestehen keine Einwände gegen den Planungsentwurf.</p> <p>Jedoch möchten wir dem Bauherrn den Hinweis geben, dass bei der Planung evtl. ein Leerrohr für den Hausanschluss an das Glasfasernetz vorgesehen wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stadt Donaueschingen
BEBAUUNGSPLAN „GOLFPLATZ / 2. ÄNDERUNG“ (GOLFSPORTANLAGEN)

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behandlung der eingegangenen Anregungen

Donaueschingen, den

Erik Pauly
Oberbürgermeister